

Satzung

TV 1893 Dautenheim e.V.



Satzung des Turnvereins 1893 Dautenheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Allgemeines:

1. Name: Turnverein 1893 Dautenheim e. V.
2. Sitz: 55232 Alzey-Dautenheim
3. Jahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
5. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinessen und aller seiner Fachverbände.
6. Farben: Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
 - b. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder durch Lehrgänge, Seminare und Workshops
 - c. die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder Vergütungen. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Übungsleiterhonorare sind nach Abschluss eines Arbeitsvertrages und nach Genehmigung des Vorstands möglich.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige benötigen zum Eintritt die Zustimmung eines Vertretungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung soll in Schriftform begründet werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, der schriftlich zu erklären ist
Ein Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich oder zu den jeweiligen Wechselterminen des Sportverbandes
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss
4. Verwirkung der Grundrechte nach dem Grundgesetz
5. Auflösung des Vereins

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken kann.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane zu folgen.
3. Es wird eine pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte erwartet. Soweit der Verein durch grobes Verschulden eines Mitgliedes Schaden erleidet, ist dieses regresspflichtig.
4. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse in Schriftform mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beitragszahlung (möglichst bargeldlos) zu leisten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann sich am Vereinsgeschehen in sportlicher, geselliger und kultureller Hinsicht beteiligen.
2. Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und die Gerätschaften des Vereins im Rahmen der vom Verein angesetzten Übungsstunden zur sachgemäßen Nutzung Verfügung.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie notwendige außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird jährlich, jeweils am 15.03., fällig und wird vom Verein eingezogen. Kosten, die durch einen Bankrückläufer entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
3. Es werden Beitragsgruppen gebildet, deren Beiträge gestaffelt sind:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr
 - c. Ehe oder Lebenspartnerschaften mit /ohne Kinder
 - d. Schüler, Studenten, Wehr-, Wehersatzdienstleistende und Rentner können auf schriftlichen Antrag und Beifügung eines Nachweises einen ermäßigten Beitrag gewährt bekommen. Die Ermäßigung endet mit Wegfall des Ermäßigungsgrundes.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Ehrungen

1. Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit oder bei Erreichen des 70. Lebensjahres.
2. Ehrungen werden nach 25jähriger bzw. 30 bzw. 40jähriger Vereinszugehörigkeit ausgesprochen.

§ 9 Wahlen und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer jeweils für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
3. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Alle Wahlen können per Akklamation (= Handzeichen) durchgeführt werden, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden durch einen Erziehungsberechtigten bei der Abstimmung vertreten, sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung aber berechtigt.
6. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach Anhörung durch den erweiterten Vorstand folgende, dem Mitglied und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter - in Schriftform mitzuteilende - Maßnahmen getroffen werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) findet in jedem Vereinsjahr statt, wenn möglich, im ersten Quartal. Die Einladung wird 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung in Schriftform (Brief, eMail, Fax,) unter Nennung der Tagesordnung.

Diese soll folgende Punkte beinhalten:

- a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b. ggf. Berichte der Abteilungsleiter
- c. Kassenbericht
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes

- f. Entlastung der Kassenprüfer
 - g. Wahlen
 - h. Mitgliedsbeitrag
 - i. vorliegende Anträge (stichwortartige Nennung)
 - j. Satzungsänderungen (Angabe der zu ändernden Paragraphen)
 - k. Veranstaltungen
 - l. Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter beim 1. Vorsitzenden in Schriftform beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die Stimme eines gewählten Versammlungsleiters den Ausschlag.
 6. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag.
 7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung in Schriftform bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme als Tagesordnungspunkt beschließt. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung bedürfen der einstimmigen Aufnahme zur Tagesordnung.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter beschlossen werden.
 9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Wahl und Abwahl des Vorstandes, auch in Abwesenheit des Mitgliedes, wenn das Mitglied vorher bekannt gibt für das Amt zur Verfügung zu stehen und durch einen zwingenden Grund bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann.
Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, Teile seiner Befugnisse auf Abteilungsleiter zu übertragen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
 - Bis zu 5 Beisitzer/in
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus jeweils einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Die/der Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

5. Die/der 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen, diese sollen einmal im Quartal stattfinden.
6. Der Vorstand kann durch die Teilnahme der Abteilungsleiter erweitert werden (= erweiterter Vorstand). Die Abteilungsleiter dürfen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und sind stimmberechtigt.
7. Beschlüsse des (erweiterten) Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
8. Der Vorstand ist zuständig vor allem für:
 - Die laufenden Geschäfte des Vereins
 - Die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und Ablauf der Mitgliederversammlung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - Die Erstellung des Jahresberichts

§ 14 Abteilungen

1. Abteilungen werden ab einer Größe von 20 Mitgliedern zulässig und wählen einen eignen Abteilungsleiter. Die Vorschriften über die Wahlen gelten entsprechend.
2. An den Sitzungen der Abteilungen darf/dürfen der/die 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzender des Vereins teilnehmen.
3. Über einen Antrag zur Führung einer eigenen Abteilungskasse entscheidet der Vorstand. Die Abteilung muss einen Kassenwart wählen, dieser muss dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Unterlagen gewähren.

§ 15 Protokolle und Beschlussfassung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und aller Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und von der/dem 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Ergebnisse der Abteilungssitzungen sind ebenfalls zu protokollieren und dem/der 1. Vorsitzenden in Abschrift vorzulegen

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Barkassen, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes, seines Stellvertreters. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Haftung

Für die den Mitgliedern aus dem Sportbetrieb oder bei sonstigen Veranstaltungen eventuell entstehenden Körper- und Sachschäden sowie Vermögensverlusten auf fremden oder eigenen Sportstätten und Räumlichkeiten haftet der Verein nicht.

Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 18 Auflösung

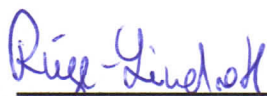
1. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung bedarf:
 - a. des Beschlusses des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder
 - b. der in Schriftform eingereichten Aufforderung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertretern
2. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sollten bei der einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Dautenheim zwecks folgender Verwendung: Das Vermögen ist treuhänderisch zu verwalten. Die Gemeinde ist verpflichtet das Vermögen innerhalb eines Jahres an einen ortseigenen Verein, vorrangig des Sports, zu übergeben, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung „gemeinnütziger Zwecke“.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.08.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen verlieren ihre Wirkung.

Alzey-Dautenheim, den 08.08.2020

Der Vorstand



1. Vorsitzende/r



2. Vorsitzende/r



Schriftführer/in

Unsere Jahresbeiträge Stand 01. Januar 2020

Familienmitgliedschaft (2 Elternteile + Kinder/Jugendliche/Schüler/Azubi/Studenten)	84,-- €
Einzelmitgliedschaft Erwachsene	72,-- €
Einzelmitgliedschaft (Kinder/Schüler/Azubi/Studenten)	48,-- €
Familienmitgliedschaft Rentner	48,-- €
Einzelmitgliedschaft Rentner / Menschen mit Behinderung	36,-- €
Rentner ab 70 Jahre	0,-- €

Stimmrecht bei Mitgliederversammlung ab 16 Jahren

Jugendliche nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden automatisch in die Einzelmitgliedschaft Erwachsene überführt. Schüler / Azubis und Studenten müssen nach dem 18. Lebensjahr einen Nachweis vorlegen damit Sie weiter in der Familienmitgliedschaft bzw. Einzelmitgliedschaft (Kinder/Schüler/Azubi/Studenten) geführt werden können.